

**Die Gemeinde Winkelhaid erlässt auf Grund von Art. 2
Abs. 1 und Art. 8 des KAG folgende
3. Änderungssatzung zu der Satzung des Hauses für
Kinder – HfK-S vom 26.02.2008**

§ 1

Die oben stehende Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 der HfK-S entfällt
2. § 4 Abs. 6 Satz 1 der HfK-S: Anmeldemonate sind die Monate Januar bis Februar (bisher März)
3. § 4 Absatz 11 der HfK-S: Es wird neu eingefügt Satz 2: Handelt es sich um Kinder in der Krippengruppe, so behalten diese den Beitrag für die Krippengruppe bis zum Zeitpunkt des Wechsels in die Kindergartengruppe.
4. § 5 Absatz 3 der HfK-S: Es wird neu eingefügt (Angleich an ev. Kindergarten) Nr. 4: Geschwisterkinder
5. Es wird neu angefügt bei § 8 Abs. 3 ein Satz 2: Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn unter Berücksichtigung sozialer Härten nicht alle Anmeldungen durch Plätze gedeckt sind.
6. § 12 Nr. 1 und 2 der Kita S entfallen, da die allgemeinen Öffnungszeiten für alle Gruppen gelten
7. § 13 Abs. 1 Nr. 2 wird geändert auf „Faschingsdienstag: Dieser Tag ist bis 12.00 Uhr geöffnet“.
8. In § 13 Abs. 1 Nr. 4 wird ergänzt: und am Brückentag nach Fronleichnam geschlossen.
9. § 13 Abs. 1:
Es wird neu eingefügt Nr. 5: Kirchweihmontag: Am Montag nach dem Kirchweihwochenende der Gemeinde Winkelhaid für den Ort Winkelhaid ganztägig geschlossen
10. Die bisherige Nr. 5 (Sommer) wird dadurch zu Nr. 6

§ 2

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Winkelhaid, 01.04.2015


Michael Schmidt
Erster Bürgermeister

